

# RS Vwgh 1985/10/21 85/10/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1985

## Index

Stiftungs- und Fondswesen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0176 B 14. Dezember 1984 RS 2

## Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist eine auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem gesetzlich normierten subjektiven Recht verletzt wurde; dies gilt sogar dann, wenn dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren zu Unrecht Parteistellung zuerkannt werden sein sollte. (Hinweis auf B VS vom 2.7.1981, 0671/80, VwSlg 10511 A/1981)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985100140.X02

## Im RIS seit

23.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>